

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 42.

Mittwoch, den 16. Oktober

1889.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat genehmigt, daß die Bestimmung des Erlasses vom 29. October 1876, (mitgetheilt unterm 28. Dezember 1876 — I B. XII/XV 7005 —), nach welcher von der regelmäßigen Revision der Dampfkessel-Anlagen ausnahmsweise dann abzusehen ist, wenn ein ganzes Fabrikunternehmen oder eine einzelne selbstständige Abtheilung eines größeren Werks auf längere Zeit vollständig außer Betrieb gesetzt und hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet wird, auch auf die Revision von Dampfdreschmaschinen Anwendung findet. In diesem Falle ist jedoch die Zeit des Stillstandes bei Berechnung der Revisionsperiode außer Ansatz zu lassen.

Em. Hochwohlgeboren wollen die beteiligten Behörden des dortigen Verwaltungsbezirks hienach mit Anweisung versehen und zugleich dafür Sorge tragen, daß die Polizeibeamten den Kesselrevisoren von den Anzeigen über Betriebs-Einstellungen, sowie eventuell von Inbetriebsetzungen rechtzeitig Mittheilung machen.

Breslau, den 17. September 1889.

Kgl. Regierungs-Präsident,

Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
v. Juncker.

[6452. 4. Oktober.] Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntnißnahme der Polizeibehörden.

[6771. 11. Oktober.] Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem am 1. Oktober c. in den Ruhestand getretenen Volksschullehrer Julius Sagedorn in Schönjohnsdorf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

[6232. 10. Oktober.] Dadurch, daß die in die Chausseen einmündenden Wege — namentlich Feldwege — sich in schlechtem Zustande befinden, wird bei dem jetzt starken Verkehre eine Menge Unrath auf die Chausseen gebracht. Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher beauftrage ich deshalb, zu veranlassen, daß die gedachten Wege

vor ihrer Einmündung in die Chausseen sofort gründlich verfräst werden, sodaß eine Verunreinigung der letzteren nicht mehr stattfindet. Die Herren Amtsvorsteher wollen die Ausführung dieser Verfügung überwachen.

Die Chausseewärter weise ich hiermit an, mir alle Diejenigen, welche die Chausseen verunreinigen, anzuzeigen, um dieselben gemäß der Nr. 11 bezw. 18 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 in Strafe nehmen zu können.

[6810. 12. Oktober.] Es kommt trotz Bekehrungen noch immer vor, daß am Scharlach erkrankte Kinder schon wenige Tage nach dem Fieberstadium frei auf den Straßen umherlaufen, wodurch weitere Ansteckungen dieser gegenwärtig ziemlich umfangreich im hiesigen Kreise herrschenden Krankheit gar zu leicht befördert werden und die gefährlichsten Nachkrankheiten entstehen können.

— Ich sehe mich daher veranlaßt:

die Herren Lehrer zu ersuchen, den Schülern entsprechende Belehrungen und Verwarnungen zu Theil werden zu lassen, auch soweit solches thunlich das Umherlaufen an Scharlach resp. sonstigen ansteckenden Krankheiten erkrankter resp. kaum genesener Schüler zu verhüten und

die Herren Gemeinde-Vorsteher aufzufordern, in den Gemeinde-Versammlungen den Eltern, Pflegern auf das Strengste das Umherlaufen solcher Kinder zu verbieten.

[6715. 9. Oktober.] Der Oberin des Lehmgruben'er Mutterhauses, Gräfin Poninska hier selbst, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Genehmigung erteilt worden, im Laufe dieses Jahres eine Verloosung von verschiedenen geschenkten Gegenständen zum Besten des Baues eines Feierabendhauses für die in ihrem Dienste alt und krank gewordenen Schwestern des Lehmgrubener Mutterhauses zu veranstalten.